

Parlamentarischer Vorstoss

2026/4688

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Rückbaubewilligung – Verwendung der Gesuchsdaten
Urheber/in:	—
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	12. März 2026
Dringlichkeit:	—

Bisher profitierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer hohen Rechtssicherheit: Gebäude ausserhalb der Kernzone, die nicht grundeigentümergebunden unter Schutz standen, durften ohne behördliche Genehmigung unter Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften ohne Weiteres abgebrochen werden.

Seit dem 1. September 2023 unterliegen im Kanton Basel-Landschaft auch Abbrüche, die bisher bewilligungsfrei waren, einer Rückbaubewilligungspflicht. Erklärtes Ziel dieser Neuregelung war es, den Baustoffkreislauf zu fördern und das gesetzliche Verwertungsgebot für Bauabfälle besser umzusetzen.

Mit der praktischen Anwendung dieser Neuregelung stellt sich jedoch die Frage nach der daten- und verfahrenstechnischen Abgrenzung. Es besteht Unsicherheit darüber, ob die im Rahmen des Rückbaugesuchs erhobenen Daten verwaltungsintern ausschliesslich für Zwecke der Kreislaufwirtschaft verwendet werden oder ob sie darüber hinausgehenden Zwecken dienen.

Es wird befürchtet, dass beispielsweise auch die Denkmalpflege systematisch Kenntnis von solchen Abbruchvorhaben erhält. Ein solcher verfahrenstechnischer Nebeneffekt einer umweltpolitischen Massnahme würde die bisherige Planungs- und Rechtssicherheit der Eigentümerschaft spürbar einschränken.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei Bauten, die weder grundeigentümergebunden geschützt sind noch in der Kernzone liegen: Welche Fachstellen, Gemeindebehörden und Kommissionen werden im Rahmen des aktuellen Rückbaugesuchverfahrens beigezogen, informiert oder haben verwaltungsintern Zugriff auf die entsprechenden Gesuchsdaten und Dossiers?
 2. Sofern Gesuchsdaten aus dem Rückbauverfahren von Fachstellen für Zwecke verwendet werden, die über den Bereich der Kreislaufwirtschaft hinausgehen: Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Nutzung im Lichte des Zweckbindungsgebots, und wie wird sichergestellt, dass die Gesuchsteller vorab transparent über diese behördeninterne Datenweitergabe informiert werden?
-